

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Osterrönfeld	28.03.2024	öffentlich	16.

Beratung und Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan 2024; hier: Feststellungsbeschluss

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde ist dazu verpflichtet einen Lärmaktionsplan im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm aufzustellen. Aufgabe und Ziel der Aktionsplanung ist es, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist.

Die Grundlage der Lärmaktionsplanung, die Lärmkarten, sehen als Hauptlärmquellen die Hauptverkehrsstraßen (ab 8200 KFZ/Tag) vor. Durch die B202 und die Autobahnen A7 und A210 sind folglich alle Gemeinden des Amtes betroffen. Die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen, Flächen, Wohnungen, Schulen (und Krankenhäuser) wird in den Lärmkarten dargestellt. Wichtig ist auch zu wissen, dass u.U. kein Handlungsbedarf besteht, weil Lärminderungsmaßnahmen in der Vergangenheit geprüft und umgesetzt wurden.

Die verpflichtende Zielsetzung ist mindestens eine 10-seitige Zusammenfassung zur Berichterstattung an EU-Kommission. In dieser Zusammenfassung sind neben der Sachlage Vorschläge zur Lärminderung niedergeschrieben, die lediglich einen Selbstbindungszweck für die Gemeinde darstellen und aus denen keine Ansprüche für Dritte resultieren können. Es wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Bauämter von den Städten/Gemeinden der Entwicklungsagentur besteht, entschieden, erstmal nur die Mindestanforderung zu erfüllen, um den Zeitplan einhalten zu können. Sollte sich eine Gemeinde für eine bestimmte Maßnahme entscheiden, müsste diese gesondert ausgearbeitet und abgestimmt werden. Mit der Lärmaktionsplanung für alle Gemeinden des Amtes wurde Herr Hinz, WVK, beauftragt, der auch in den vergangenen Jahren bereits beauftragt wurde.

Die Auslegung der Entwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit und für die schriftliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 05.01.2024 im Rathaus sowie im Internet stattgefunden. Die Entwürfe wurden ggf. nach der Beteiligung der Öffentlichkeit angepasst.

Bis Juni 2024 müssen die formal notwendigen Feststellungsbeschlüsse durch die einzelnen Gemeindevertretungen mit anschließender Bekanntmachung und Veröffentlichung gefasst sein. Bis spätestens zum Juli 2024 wird die Übermittlung an das Landesamt für Umwelt bzw. die Berichterstattung an die EU erfolgen.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten die Gelegenheit über Ergänzungen zu beraten.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Arbeitskosten für WVK werden auf Stundenbasis berechnet. Das Angebot an die EA beinhaltet eine Summe von ca. 2400 € (brutto) für die angebotene Leistung (16 Arbeitsstunden) pro Gemeinde, die tendenziell eher geringer ausfallen wird und sich nach dem individuellen Aufwand richtet.

3. Beschlussvorschlag:

1. Die vorgebrachten Anregungen werden, wie in den anliegenden Abwägungsvorschlägen (Anlage 1) beschrieben, behandelt.
2. Der Lärmaktionsplan wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) beschlossen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Lärmaktionsplanes bekannt zu machen und auf Dauer öffentlich auszulegen und ins Internet zu stellen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange davon zu unterrichten.

Im Auftrage

gez.
Jannika Stieber

Anlage(n):

1. Anlage 1_LAP_Abwägung
2. Anlage 2_LAP